

Friedhofgebührensatzung der Stadt Löffingen vom 12.12.2019

Nach § 4 der Gemeindeordnung, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Löffingen vom 28. Oktober 1976, wird die oben genannte Satzung öffentlich bekannt gemacht. Die vollständige Fassung der Satzung ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

Stadt **Löffingen**
Landkreis **Breisgau-Hochschwarzwald**

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen vom 12.12.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 12.12.2019 folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Löffingen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Löffingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld der Stadt Löffingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - f) wer eine Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die bezahlte Grabgebühr einschließlich der Unterhaltsgebühr anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 % des Erstattungsbetrages zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührensschuld zu erheben.
 (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löffingen, den 12.12.2019

Tobias Link, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tarife zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, die für volle Jahre beantragt werden kann (vgl. § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung)		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) Kinderreihengrab	15 Jahre	200,00 EUR
b) Einzelreihengrab	25 Jahre	645,00 EUR
c) Baumgrabstätten (Gemeinschaft)	20 Jahre	780,00 EUR
d) Urnenerdammern (Gemeinschaft)	20 Jahre	1.750,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) Urnenwahlgrabstätten	20 Jahre	590,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten	25 Jahre	
ba) Kinderwahlgrabstätte einfach	15 Jahre	250,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach	25 Jahre	645,00 EUR

bc) Sargwahlgrabstätte zweifach	25 Jahre	1.290,00 EUR
bd) Sargwahlgrabstätte dreifach	25 Jahre	1.935,00 EUR
c) Urnenwand (max. 2 Urnen)	20 Jahre	1.980,00 EUR
d) Urnennische Partner	20 Jahre	1.980,00 EUR
e) Urnennische Gemeinschaft	20 Jahre	990,00 EUR
f) Baumgrabstätten (Partnergrab für 2 Urnen)	20 Jahre	1.640,00 EUR
g) Sternenkindergrabstätten	15 Jahre	200,00 EUR

3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)

a) Urnenwahlgrabstätten		29,50 EUR
b) Sargwahlgrabstätten		
ba) Sargwahlgrabstätte Kinder einfach		16,67 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach		25,80 EUR
bc) Sargwahlgrabstätte zweifach		51,60EUR
bd) Sargwahlgrabstätte dreifach		77,40 EUR
c) Urnenwand (max. 2 Urnen)		99,00 EUR
d) Urnennische Partner		99,00 EUR
e) Urnennische Gemeinschaft		49,50 EUR
f) Baumgrabstätten (Partnergrab für 2 Urnen)		82,00 EUR
g) Baumgrabstätten Gemeinschaft		39,00 EUR
h) Sternenkindergrabstätten		13,33 EUR
i) Urnenerdammern (§ 13 Abs. 5 Friedhofssatzung)		87,50 EUR

II. Bestattungsgebühren

Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen werden Zuschläge von 50% erhoben. Ein Zuschlag wird jedoch nur für den Teil der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit berechnet.

1. für die Beisetzung eines Sarges

a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	300,00 EUR
b) Personen über 6 Jahre	1.350,00 EUR
c) in einer Sternenkindergrabstätte	300,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdgrabstätte, einer pflegefreien Urnengrabstätte und einer Baumgrabstätte	390,00 EUR
3. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandnische	390,00 EUR

III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren

1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	Nach tatsächlichem Aufwand
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	Nach tatsächlichem Aufwand
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	Nach tatsächlichem Aufwand
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	Nach tatsächlichem Aufwand

- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührensschuld zu erheben.
 (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löffingen, den 12.12.2019

Tobias Link, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tarife zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, die für volle Jahre beantragt werden kann (vgl. § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung)		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) Kinderreihengrab	15 Jahre	200,00 EUR
b) Einzelreihengrab	25 Jahre	645,00 EUR
c) Baumgrabstätten (Gemeinschaft)	20 Jahre	780,00 EUR
d) Urnenerdammern (Gemeinschaft)	20 Jahre	1.750,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) Urnenwahlgrabstätten	20 Jahre	590,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten	25 Jahre	
ba) Kinderwahlgrabstätte einfach	15 Jahre	250,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach	25 Jahre	645,00 EUR